

52. Inwieweit ist der Staat zur Entschädigung verpflichtet, wenn er im öffentlichen Interesse in Privatrechte verlegend eingreift?

III. Civilsenat. Ur. v. 28. Juni 1898 i. S. des preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. Stadt Grabow (kl.). Rep. III. 27/98.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

In der in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 Nr. 34 S. 133 flg. mitgetheilten Streitfache hatte demnächst die Stadt Grabow Klage auf Schadenersatz gegen den preußischen Fiskus, vertreten durch die Bahndirektion zu Altona, erhoben. Die Klage war in beiden Vorinstanzen dem Grunde nach für berechtigt erklärt, und die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die erhobene Klage richtet sich gegen den Beklagten nicht in seiner Eigenschaft als Betriebsunternehmer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, sondern gegen den Staat als Inhaber der höchsten Staats-

gewalt, welcher auf Grund seines Aufsichtsrechtes über die Eisenbahnen und den Bahnverkehr im öffentlichen Interesse in ein Privatrecht der klagenden Stadt schädigend eingegriffen hat. Die Revision hat nun ausgeführt, daß, wenn dieser Sachverhalt überall einen Schadensersatzanspruch begründen könnte, derselbe gegen den Großherzoglich mecklenburgischen Fiskus, nicht gegen den preussischen Staat zu richten gewesen wäre, da die Landeshoheit über die bei Grabow belegene Bahnstrecke der Großherzoglich mecklenburgischen Regierung zustehe. Dieser Angriff ist jedoch nicht begründet. Durch den Staatsvertrag vom 19. Dezember 1883 ist die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte über den Betrieb und die Verwaltung der Berlin-Hamburger Eisenbahn bezüglich der mecklenburgischen Strecke von Mecklenburg auf den preussischen Staat übertragen, und ist im Schlußprotokolle von demselben Tage von mecklenburgischer Seite die Befugnis des preussischen Staates anerkannt, aus Gründen der Sicherheit des Betriebes und wegen wichtiger Interessen des allgemeinen Verkehrs in die Fahrpläne einzugreifen. Wie in den im ersten Urteile angeführten Verfügungen des Königlich preussischen Staatsministers für öffentliche Arbeiten hervorgehoben ist, war für die Aufstellung der die Stadt Grabow schädigenden Fahrpläne das überwiegende öffentliche Interesse des allgemeinen Verkehrs maßgebend. Hiernach ist nicht zweifelhaft, daß von der zuständigen preussischen Staatsbehörde eine Verfügung innerhalb des Gebietes derjenigen staatlichen Aufsichtsrechte getroffen ist, deren Ausübung dem preussischen Staate übertragen war. Der Stadt Grabow gegenüber übte also der preussische Staat das ihm kraft dieser Übertragung zustehende Aufsichtsrecht aus, und ist es für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen unerheblich, ob die bezüglichen Befugnisse des preussischen Staates auf originärem, oder derivativem Rechtserwerb beruhten. . . .

In der bestrittenen Rechtsfrage, inwieweit der Staat zur Entschädigung verpflichtet ist, wenn er im öffentlichen Interesse in Privatrechte verlegend eingreift, geht das Berufungsgericht davon aus, daß, soweit aus Gründen des allgemeinen Wohles, insbesondere auch im Interesse des Verkehrs, Privatrechte geschädigt und beseitigt werden, der eingreifende Staat Entschädigung zu leisten hat. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein obligatorisches Privatrecht der Stadt Grabow, welches dieselbe durch den im Regierungsreskripte vom

12. August 1845 bestätigten Vertrag mit der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 19. Juni 1845 erworben hat, und welches jetzt durch Verfügung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde unter Schädigung der Stadt im öffentlichen Interesse des Verkehrs außer Kraft gesetzt ist.

In einem solchen Falle der unmittelbaren Beseitigung eines auf einem speziellen Rechtstitel beruhenden, wohl erworbenen Rechtes eines Einzelnen im öffentlichen Interesse durch die Staatsgewalt muß auch nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes der in der Klage verfolgte Ersatzanspruch für begründet erkannt werden, insoweit nicht aus der Gesetzgebung der Wille des Gesetzgebers erhellt, daß ein solcher Eingriff in das Privatrecht des Einzelnen ohne Anspruch auf Ersatz des Schadens zulässig sein soll.

Wie es für den Ersatzanspruch grundsätzlich keinen Unterschied begründet, ob der Eingriff in wohl erworbene Rechte durch die Gesetzgebung, oder durch Verwaltungsmaßregeln erfolgt ist, so ist auch die rechtliche Beschaffenheit des aufgehobenen Rechtes nicht von maßgebender Bedeutung. Der Anspruch beruht auf der zwangsweisen Aufopferung des Einzelrechtes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, und es ist kein innerer Grund ersichtlich, weshalb nur einzelne bestimmte Kategorien von Privatrechten die Grundlage eines Entschädigungsanspruches bilden könnten. Wenn in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. Februar 1898 in Sachen der Königlichen Wasserbauverwaltung, vertreten durch den Königlichen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, w. B., Rep. III. 332/97,<sup>1</sup> ausgeführt ist, es sei jedenfalls anzunehmen, daß der Rechtsentwicklung eine analoge Anwendung der für die Enteignung feststehenden Entschädigungspflicht auf die Fälle entspreche, in welchen unmittelbar die Entziehung des Eigentumes oder die thatsächliche Beseitigung anderer dinglicher Rechte auch ohne Übertragung auf den Staat im Staatsinteresse erfolgt, so ist damit eine grundsätzliche Beschränkung des Ersatzanspruches auf die Aufhebung dinglicher Rechte nicht ausgesprochen. Diese Erwägung war vielmehr durch den konkreten Inhalt des zu entscheidenden Rechtssalles bestimmt, welcher keine Veranlassung zur Aufstellung eines weitergehenden Rechtsatzes gab. Die gleiche rechtliche Erwägung

<sup>1</sup> S. oben Nr. 38 S. 142.

trifft jedoch in Fällen der vorliegenden Art zu, in denen das auf einem Vertrage beruhende wohlverworbene Vermögensrecht eines Einzelnen im Interesse des öffentlichen Wohles außer Kraft gesetzt ist.

Die Stadt Grabow hatte dieses Recht in Händen als Äquivalent für die Aufwendungen, welche sie an Grund und Boden und anderen Leistungen zur Ausführung des Bahnbaues gemacht hatte. Zu diesen Leistungen konnte sie auch im öffentlichen Interesse nicht ohne Entschädigung gezwungen werden, und es erscheint nicht zulässig, daß ihr das dafür erlangte Äquivalent ohne entsprechenden Wertersatz aus Gründen des öffentlichen Wohles durch eine Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde entzogen wird.“ . . .